

Begründung

**des grünordnerischen Fachbeitrags einschl. kurzer artenschutzrechtlicher Aussage zum Bebauungsplan „An der Sulz“, Ortsteil Heidenfeld
Gemeinde Röthlein**

Landkreis Schweinfurt

Entwurfsverfasser

**Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Stand 24.11.2017**

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandsaufnahme	1
1.1	Lage im Raum	1
1.2	Geologie und Böden.....	1
1.3	Wasser	1
1.4	Klima	1
1.5	Lebensräume	1
1.6	Tiere und Pflanzen	2
1.7	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	3
1.7.1	Europäische Schutzgebiete.....	3
1.7.2	Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG	3
1.7.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.....	3
1.7.4	Biotope der Bayerischen Biotopkartierung	3
1.8	Landschaftsbild	4
1.9	Sonstige Schutzgüter	4
1.10	Bewertung von Natur und Landschaft.....	4
2	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	4
2.1	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima	4
2.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes.....	5
3	Vorgesehene grünordnerische Maßnahmen	5
3.1	Öffentliche Grünflächen und Flächen für das Ökokonto	5
3.2	Pflanzgebote für öffentliche Flächen	5
3.3	Laubbäume im Straßenraum.....	7
4	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „An der Sulz“	7
4.1	Einleitung.....	7
4.2	Wirkungen des Vorhabens	8
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	8
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
4.5	Gutachterliches Fazit.....	11
5	Literaturverzeichnis	12

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Das Areal liegt am südöstlichen Ortsrand von Heidenfeld am Rand des Marbachtals (auch als Heidenfelder Mühlbach bezeichnet), das südlich von Heidenfeld in Ost-West-Richtung zum Maintal verläuft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Sulz“ der Gemeinde Röthlein liegt im Naturraum „Mainfränkische Platten“ (Nr. 013) mit der Einheit des „Schweinfurter Beckens (Nr. 136) und der Untereinheit „Südliches Schweinfurter Becken“ (Nr. 136-C) (Quelle: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Schweinfurt, 2007) nordwestlich der Grenze zwischen den beiden Hauptnaturräumen „Schweinfurter Becken“ (Nr. 136) und „Steigerwaldvorland“ (Nr. 137 - südöstlich anschließend).

1.2 Geologie und Böden

Der geologische Untergrund des Geltungsbereichs ist durch den Übergangsbereich zwischen Unterem Keuper und den Talfüllungen des Maintals aus dem Pleistozän geprägt.

Der Untere Keuper wird weiter östlich von teils mächtige Sandüberdeckungen (Dünen im Waldgebiet „Kämmerlingsberg“) überlagert. Daraus haben sich sandige Lehmböden mit vergleichsweise schlechter Ertragsfähigkeit entwickelt.

Der nordwestlich und westlich anschließende Ortskern von Heidenfeld liegt auf einer älteren Terrassenkante des Mains mit alt- und mittelpleistozäne Terrassensanden und -schottern des Mains, die teilweise noch als Terrassenkanten ablesbar sind.

Die Bodenart im Geltungsbereich sind Sande bis anlehmige Sande, teils flachgründig und mit Tonen im Untergrund.

1.3 Wasser

Vorfluter des Geltungsbereichs ist der Marbach (Heidenfelder Mühlbach) als Gewässer 3. Ordnung, der nach Westen zum Main fließt.

Das Plangebiet liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung.

1.4 Klima

Das Klima der Mainfränkischen Platten ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C.

Im Schweinfurter Becken sind die Niederschläge mit 550 mm sehr gering

Kleinklimatisch haben die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, die Kaltluft fließt entsprechend dem Relief im Marbachtal langsam ab.

1.5 Lebensräume

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Acker genutzt.

An den Straßen- und Wegrändern sind schmale Altgrasfluren ausgebildet.

Ca. 250 m südlich des Geltungsbereichs verläuft der Marbach. Dort sind neben den typischen Seggen (*Carex acutiformis*, *Carex gracilis*) und Hochstauden (Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*)) auch einzelne Sträucher (Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Asch-Weide (*Salix cinerea*), Hecken-Rose (*Rosa canina*)) anzutreffen.

1.6 Tiere und Pflanzen

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand: 11/2017) und dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Schweinfurt sind im Untersuchungsraum selbst keine wertgebenden Tierarten aktuell dokumentiert, die Nachweise sind alle vergleichsweise alt (1991 und älter).

Potentiell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten :

Der Geltungsbereich hat Bedeutung als Jagd- und Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Braunes und Graues Langohr oder die Zwergfledermaus. Für typische Waldfledermausarten wie die weiter östlich im Waldgebiet „Ansbach“ vorkommende Bechsteinfledermaus oder das weiter westlich in der ASK angeführte Große Mausohr hat der Geltungsbereich keine Funktion als Lebensraum und ist auch nicht als Jagdlebensraum von Bedeutung. Die Fledermäuse werden den Geltungsbereich allenfalls auf ihren Jagdflügen zwischen den einzelnen Waldgebieten im Überflug queren. Erhebliche Störungen und damit verbundene Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist gemäß der Verbreitungskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2006 auszuschließen.

Vorkommen von Zauneidechsen sind auf dem Lebensraum Acker nicht zu erwarten, ebenso wie Vorkommen des Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der aus den Wiesen am Rand des Waldgebietes „Ansbach“ bekannt ist.

Die potentielle vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten (Jagdfasan, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Haubenlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel) nutzen den Geltungsbereich als Nist- und Nahrungslebensraum und brüten in der Regel auf dem Boden. Aktuelle Nachweise aus der Umgebung des Geltungsbereichs liegen nur von der Feldlerche und der Goldammer vor.

Der nächste Nachweis der Grauammer liegt nach der ASK ca. 750 m nordöstlich des Geltungsbereichs in der Flur nördlich Heidenfeld. Geeignete Offenlandlebensräume mit Brachen einschl. Singwarten fehlen im Geltungsbereich. Ein Vorkommen des Kiebitzes im weiteren Untersuchungsgebiet ist wegen der fehlenden Übersichtlichkeit des Geländes durch die Siedlungsränder unwahrscheinlich.

Vorkommen von heckenbrütenden Vogelarten wie Neuntöter oder Dorngrasmücke sowie dem Wendehals sind vom nördlichen Waldrand des „Kämmerlingsberges“ bekannt. Eine Brut ist in der Umgebung des Geltungsbereichs denkbar, die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs selbst sind jedoch weder als Brut- noch als Nahrungslebensraum geeignet. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Störung insbesondere während der Brutzeit kann ausgeschlossen werden.

Die Nachtigall, die ebenfalls im Norden des Waldgebietes brütet, findet im Geltungsbereich keine als Lebensraum geeigneten Gehölzstrukturen.

Die in den östlich angrenzenden Wäldern vorkommenden Vogelarten wie beispielsweise Mittelspecht oder Halsbandschnäpper werden durch die geplante Baugebietsausweisung nicht betroffen, weil sich ihre Lebensräume ausschließlich auf die Wälder beschränken.

Alle Ortolannachweise der ASK sind aus den Jahren 1990 und älter und stammen vom nördlichen Waldrand des „Kämmerlingsbergs“. Neuere Nachweise liegen aus der Umgebung des Geltungsbereichs nicht vor.

Verschiedene Greifvogelarten (Mäusebussard, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Turmfalke, Wespenbussard) nutzen den Geltungsbereich derzeit potenziell als Nahrungslebensraum, brüten aber außerhalb des Geltungsbereichs. Aktuell wurde in der Umgebung des Geltungsbereichs nur der Mäusebussard beobachtet.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Sulz“ der Gemeinde Rötthlein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die vorgesehenen Maßnahmen auf der Eingrünungs-/Ökokontofläche bereitgestellt werden und eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Erdarbeiten vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte geprüft werden (siehe Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 4).

1.7 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.7.1 Europäische Schutzgebiete

Ca. 200 m östlich des Geltungsbereichs liegt die Teilfläche 6027-472.01 des Natura 2000-Gebietes Nr. DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“, ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 3229 ha (Quelle: Standarddatenbogen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4, Ausfülldatum 11/2004).

Zu den wesentlichen Gebietsmerkmalen gehören komplexe Naturraumanteile mit Laubwaldinseln, Wiesenniederungen und Ackerlandschaften. Für Güte und Bedeutung wesentlich ist die Tatsache, dass es sich um einen Teil des Schwerpunktorkommens von Ortolan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern handelt, die Äcker sind darüber hinaus Nahrungs-, die Wälder Bruthabitate des Rotmilans und weiterer Greifvögel.

Ca. 500 m westlich des Geltungsbereichs am Unkenbach liegt die Teilfläche 6027-471.02 des Natura 2000-Gebietes Nr. DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 3068 ha (Quelle: Standarddatenbogen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4, Ausfülldatum 11/2004). In diesem Vogelschutzgebiet liegt die dem Bebauungsplan zugeordnete Teilfläche A 4 des Ökokontos der Gemeinde Röthlein auf der Gemarkung Heidenfeld.

Zu den wesentlichen Gebietsmerkmalen gehört der Main zwischen Schonungen bei Schweinfurt und Dettelbach (z.B. Mainschlinge bei Volkach), Altwasser- und Baggerseekomplexe, Auwaldreste sowie Eichen-Hainbuchenwälder und Grünlandflächen. Für Güte und Bedeutung wesentlich ist das bedeutende Brut- sowie Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Arten des Anhangs I und ziehende Arten, Waldinseln sind Teile des Schwerpunktorkommens von Rotmilan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern.

Dort eingelagert liegt in ca. 1,6 km Entfernung auch das FFH-Gebiet Nr. DE 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenheinfeld und Kitzingen“.

In der Gesamtschau kann eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Vogelschutzgebiete auf dieser Planungsebene sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf diese Vogelschutzgebiete (v.a. auf das in östlicher Richtung liegende Gebiet Nr. DE 6027-472.01 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“, sind aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich und der geplanten Eingrünung und Abschirmung mit Ausbildung eines Ortsrandes und der Anlage eines Blühstreifens speziell für die Feldlerche am Rand dieser Fläche (geplante Fläche für das Ökokonto der Gemeinde) nicht zu erwarten.

1.7.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung liegen keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte gemäß § 23 – 29 BNatSchG.

1.7.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung liegen keine geschützten Feucht- oder Trockenstandorte.

1.7.4 Biotopkartierung der Bayerischen Biotopkartierung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung liegen keine Biotopkartierungen, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst wurden.

Im weiteren Umkreis sind als Biotopkartierungen erfasst:

- Brachfläche am Kämmerlingsberg (6027-48-01)
- Großseggenried im „Sulz“ (6027-133-01), ein Feuchtgebiet nördlich des Kämmerlingsbergs
- Nasswiesen am oberen Marbach (6027-135-01)

1.7.5 Aussage des Arten- und Biotopschutzprogramms

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Schweinfurt (Stand 2007) finden sich nur sehr allgemeine Aussagen zu den vorgefundenen Lebensräumen der weiteren Umgebung:

Die überregional bedeutsamen Waldbestände des „Kämmerlingsbergs“ und des „Ansbachs“ sind als Teile des Schwerpunktgebiets „Eichen-Hainbuchenwälder im Steigerwaldvorland und im Südlichen Schweinfurter Becken“ vorgesehen.

Für den Marbach wird als allgemeine Zielsetzung die „Entwicklung kleinerer Bäche und ihrer Talräume zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen für Organismen der Gewässer und Feuchtgebiete, Freihalten von Bebauung, Verzicht auf Aufforstung grünlandgenutzter Talauen“ genannt.

Hinsichtlich der Bedeutung als Biotopverbundstruktur von Feuchtlebensräumen wird außerdem die Zielsetzung „Erhalt und Verbesserung der Feuchtbiopte und Verbesserung des Biotopverbunds entlang von Bächen im Schweinfurter Becken, im Steigerwaldvorland und am Steigerwaldtrauf“ verfolgt.

1.8 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die Lage am südöstlichen Ortsrand von Heidenfeld und am Nordrand der flachen Mulde des Marbachtals in einer durch ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaft gekennzeichnet.

Nördlich und westlich schließen vorhandene Wohn- und Mischgebietsflächen an.

Waldkulissen im Osten („Kämmerlingsberg“) und Süden („Propsteiwald“) begrenzen den zusammenhängend erlebbaren Landschaftsraum des Marbachtals. Diese naturnahen Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung gliedern die Landschaft und bilden räumliche Kulissen

Der landschaftlichen Einbindung des Wohngebietes (nach Süden und Osten) sowie des erforderlichen Rückhaltebeckens mit der Ausbildung eines Ortsrandes kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Die Umgebung des Geltungsbereichs – vor allem das Marbachtal - hat Bedeutung als Naherholungsraum für Heidenfeld.

1.9 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 11/2017).

Das nächste Bodendenkmal D-6-6027-0131, eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, liegt ca. 130 m östlich des Geltungsbereichs.

1.10 Bewertung von Natur und Landschaft

Die ackerbaulich genutzten Flächen einschließlich der Erschließungswege sowie die wegbegleitenden Altgrasfluren haben für verschiedene Tiergruppen (u.a. Vögel) nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum.

Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung des geplanten Wohngebietes in das Landschaftsbild mit der Ausbildung eines Ortsrandes. Dieser wird als Fläche für das Ökokonto der Gemeinde vorgesehen.

2 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

2.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze (Festsetzung Nr. A9 a).
- Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung sind gestattet. Gespeichertes Oberflächenwasser soll zur Gartenbewässerung oder zu anderen Brauchwasserzwecken verwendet werden. Der Einsatz

von Wasserkreislaufsystemen sollte angestrebt werden (Festsetzung Nr. A9 c).

2.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes

- Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude und Begrenzungen von Geländeauffüllungen und -abgrabungen (Festsetzung A6)
- Festsetzungen zur Begrünung von Fassaden und Einfriedungen (Festsetzung Nr. A8 c).
- Festsetzung zur Vermeidung der Massierung von fremdländisch wirkenden Gehölzen mit künstlicher Wuchsformen oder das Anlagen strenger Hecken mit diesen Gehölzen (Festsetzung Nr. A8 b). Empfehlungen zur Verwendung von vorwiegend standortheimischen Gehölzen.
- Neupflanzung von Gehölzstrukturen im Bebauungsplan (Festsetzung Nr. A8 a). So wird die Ausbildung breiter und in ihrer Höhe gestaffelter Grünstrukturen mit Bäumen zur Einbindung in das Landschaftsbild ermöglicht (s.u.).

3 Vorgesehene grünordnerische Maßnahmen

3.1 Öffentliche Grünflächen und Flächen für das Ökokonto

Im Süden und Osten des Geltungsbereichs auf den Fl.Nrn. 1001 bis 1006 der Gemarkung Heidenfeld, Gemeinde Röthlein wird ein mindestens 6 m breiter Streifen zur Einbindung der Wohngebietserweiterung in das Landschaftsbild vorgesehen und als öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Pkt. 15 BauGB) festgesetzt.

Dabei wird ein Streifen von 6 m Tiefe unmittelbar hinter den Baugrundstücken als grünplanerisch und städtebaulich erforderliche Eingrünungsmaßnahme angesehen (= 2.395 m²).

Die darüber hinaus gehende zusätzlichen Eingrünungsmaßnahmen auf den Fl.Nrn. 1001 bis 1006 der Gemarkung Heidenfeld, Gemeinde Röthlein werden abzüglich eines 6 m breiten Streifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Pkt. 20 BauGB) sowie öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Pkt. 15 BauGB) festgesetzt und dem Ökokonto der Gemeinde Röthlein mit der Gesamtfläche von 3.455 m² (im Sinne des Leitfadens für die Bauleitplanung) zugeordnet.

Weiterhin wird auf der Fl.Nr. 1000 der Gemarkung Heidenfeld, Gemeinde Röthlein die 600 m² große Fläche des naturnah gestalteten Rückhaltebeckens zu 50 % für das Ökokonto angerechnet (=300 m²) sowie die umgebende Grünfläche mit 1.827 m² vollständig für das Ökokonto der Gemeinde Röthlein angesetzt.

3.2 Pflanzgebote für öffentliche Flächen

Zur landschaftlichen Einbindung der Siedlungserweiterung in das Landschaftsbild und zur Schaffung eines neuen Ortsrandes werden auf den öffentlichen Grünflächen im Süden und Osten des Geltungsbereichs, die auch für das Ökokonto der Gemeinde Röthlein herangezogen werden, folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Pflanzung von hochstämmigen Laub- bzw. Obstbäumen (I. / II. Ordnung)
- Anlage von Hecken aus heimischen Straucharten und Baumarten II. Ordnung
- Anlage eines Blühstreifens am Ostrand der Fläche
- Umwandlung von Acker in Extensivwiesen durch Ansaat einer standortgerechten, gebietseigenen Gras-Kraut-Mischung (z.B. RegioSaatgut)
- Einbringen von Biotopbausteinen

Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" und der DIN 18916. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

Pflanzung von Bäumen

Als Baumarten I. und II. Ordnung sind Hochstämme von Laubbäumen (Baumarten I. Ordnung: Qualität H, 3 x v., STU 16 – 18, Baumarten II. Ordnung: Qualität H, 3 x v., STU 14 – 16) aus gebietseigenen Herkünften (soweit verfügbar) sowie Obstbäumen (Qualität: H, 2 x v., STU 10-12) folgender Arten vorgesehen (**Pflanzenvorschlagsliste A**):

50 % der nachgenannten Laubbäume einschl. Wildobstarten

Vogel-Kirsche	Prunus avium
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Walnuss	Juglans regia
Hainbuche	Carpinus betulus
Elsbeere	Sorbus torminalis
Speierling	Sorbus domestica
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Wildbirne	Pyrus pyraeaster

sowie

50 % Obstbaum-Hochstämme in regionaltypischen Sorten

Pflanzung von Hecken aus heimischen Straucharten und Bäumen II. Ordnung (Pflanzenvorschlagsliste B):

Als Baumarten II. Ordnung sind Heister (Qualität: Hei, 2 x v., Höhe 125-150) mit einem Anteil von ca. 8 % aus gebietseigenen Herkünften (autochthones Pflanzmaterial) folgender Arten vorgesehen, z.B.:

Bäume II. Ordnung:

Vogel-Kirsche	Prunus avium
Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Elsbeere	Sorbus torminalis

Für die Strauchpflanzungen werden einheimische Gehölzarten (Str., 2 x v., Höhe 70-90 bzw. 60–100) aus gebietseigenen Herkünften (autochthon) vorgesehen, z.B.:

Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenrose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Feld-Ahorn	Acer campestre
Schlehe	Prunus spinosa
Blut-Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

sowie vergleichbare einheimische Arten

Dort werden weiterhin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Pflanzungen erfolgen unter Berücksichtigung der nachbarschaftsrechtlichen Abstände.
- Weiterhin wird im Osten der Fläche ein 3 m breiter Blühstreifen entlang der Grenze zur landwirtschaftlichen Nutzfläche mit der Saatgutmischung „Veitshöchheimer Bienenweide“ angelegt. Diese ist voraussichtlich ca. alle 5 Jahre umzubereiten und neu einzusäen. Bei Bedarf ist im Frühjahr vor dem Neuaustrieb ein Mulch- oder Pflegeschnitt möglich.
- Die verbleibende Fläche wird mit einer Landschaftsrassenmischung mit Kräutern für trockene Standorte (z.B. RSM 8.1, Variante 1 als Regio-Saatgut) breitflächig eingesät und zu einer mageren Glatthaferwiese entwickelt.
- Auf den Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln ist zu verzichten.
- Die Bekämpfung von Neophyten ist erlaubt.
- Die Gras- und Krautfluren sind in den ersten Jahren (max. 3 Jahre lang) frühzeitig zweimal jährlich zu mähen (1. Mahdtermin ab 01.06., 2. Mahdtermin ab 01.09.), um eine Aushagerung durch Entzug der Biomasse zu erreichen und gleichzeitig eine mögliche Ausbreitung v.a. der Acker-Kratzdistel in den Randbereichen zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.
- Das Mähgut ist zu entfernen.
- Anschließend (spätestens ab dem 4. Jahr) wird eine abschnittsweise Mahd (Mahdtermin ab 15.06.) mit Erhalt von etwa 10 % ungemähten Teilflächen als lineare Steifen für die Überwinterung von Insekten und Kleintieren vorgesehen. Diese Streifen werden in ihrer Lage immer wieder gewechselt, damit dort keine Gehölze aufkommen.

- Biotopbausteine: Anlage von ca. 12 Steinhaufen für die Zauneidechse gemäß Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle nach KARCH (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz), 2011: ca. 2 – 3 m³ Lesesteine oder Bruchsteine (ca. 80 % des Materials mit einer Korngröße von 200/4000 mm) aus ortstypischem Material werden in einer Mulde von ca. 80 cm Tiefe (Nutzung als Winterquartier) auf einer 10 cm hohen Schicht Sand, Kies oder Schotter von Hand eingebaut. Dabei sollen geeignete flache Hohlräume entstehen. Der Haufen soll eine Höhe von ca. 80 bis 120 cm haben.
Der Aushub kann auf der Nordseite des Haufens angedeckt werden. Aufkommende Gehölze auf der Schattenseite sind erwünscht, auf der Sonnenseite sowie in der Umgebung werden aufkommende Gehölze zurückgeschnitten oder eliminiert, sobald sie den Haufen beschatten.

3.3 Laubbäume im Straßenraum

Im Straßenbereich des Geltungsbereichs werden insgesamt 24 Laubbäume zur Begrünung gepflanzt.

Pflanzenvorschlagsliste C für die Einzelbäume im Straßenraum

Feld-Ahorn	Acer campestre „Elsrijk“
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus „Frans Fontaine“
Baumhasel	Corylus colurna
Vogel-Kirsche	Prunus avium

sowie weitere klimafeste Arten der sog. GALK-Straßenbaumliste

Mindestgröße der Gehölze: Hochstamm 3 x v., m. B., Stammumfang (STU) 14 - 16 cm

Baumbewässerungseinrichtungen werden empfohlen, der unversiegelte Wurzelraum sollte mindestens 4 m² groß sein, die Baumscheibe ist zu begrünen (mit Rasen oder Bodendeckerrosen).

Bei der Trassierung der Ver- und Entsorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass diese nicht im Bereich der standortgebundenen Bäume liegen.

4 Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Bebauungsplan „An der Sulz“

4.1 Einleitung

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans „An der Sulz“ der Gemeinde Röthlein haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 11/2017), Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Schweinfurt.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

Die Angaben aus der Artenschutzkartierung sind alle mindestens 20 Jahre alt (ab 1991 und früher).

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Stra-

ßenplanung (saP)“ mit Stand 01/ 2015.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Auswirkungen auf Fledermausarten

Aus den vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung und des Arten- und Biotopschutzprogramms ergeben sich keine Hinweise auf bedeutsame Fledermausvorkommen im Geltungsbereich und seiner Umgebung.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass typische Fledermausarten der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus, Graues und Braunes Langohr diesen Bereich als Transfer- bzw. allenfalls als sporadisches Nahrungshabitat nutzen.

Typische Gehölzstrukturen, an denen Fledermäuse ihre Jagdflüge unternehmen würden, liegen derzeit lediglich am vorhandenen Ortsrand in den Privatgärten und bleiben erhalten. Weitere geeignete Nahrungslebensräume entstehen am geplanten neuen Ortsrand (Fläche für das Ökokonto).

Quartiere der verschiedenen, im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Fledermäuse sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen. Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Staub, Abgase u. ä.) sind nicht auszuschließen, aber wie für ein Wohngebiet typisch zeitlich beschränkt und nicht erheblich.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der geplanten Wohngebietserweiterung aus fledermausfachlicher Sicht als gering einzustufen. Daher sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Auswirkungen auf weitere Säugetierarten

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist gemäß der Verbreitungskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2006 auszuschließen.

Auswirkungen auf Reptilienarten

Vorkommen der Zauneidechse sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, geeignete Lebensraumstrukturen fehlen.

Auswirkungen auf Tagfalterarten

Ein Vorkommen des Schwarzbauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der aus den Wiesen am Rand des Waldgebietes „Ansbach“ bekannt ist, kann für den Geltungsbereich aufgrund seiner Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Tatbestände sind für die FFH-IV-Arten demzufolge nicht erfüllt.

4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5

BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Auswirkungen

Bodenbrütende Vogelarten

Ein Vorkommen der typischen bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn oder Wiesenschafstelze mit Brutplatz ist auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes zu erwarten.

Eine Störung der Reviere von bodenbrütenden Vogelarten einschl. Beseitigung des Neststandorts während der Baumaßnahmen wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen (siehe Festsetzung A11 b). Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte geprüft werden. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 ist deshalb nicht erfüllt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen durch den Verlust von einzelnen Revieren mit Auswirkungen auf die Populationen der jeweiligen Arten sind nicht zu erwarten, weil im Bereich der Eingrünungs- und Ökokontofläche großflächig extensiv genutzte Wiesenflächen sowie am Ackerrand ein zusätzlicher Blühstreifen mit ca. 500 m² angelegt wird und ausreichende Ausweichmöglichkeiten auf andere Nahrungsflächen vorhanden.

Der Verlust von ca. 4 ha eines Lebensraums, der durch die angrenzende Bebauung und vorhandene Störungen (Hauskatzen und Hunde) als suboptimal eingestuft werden muss, ist für die jeweiligen Populationen der bodenbrütenden Vogelarten als nicht erheblich einzustufen. Die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die betroffenen bodenbrütenden Vogelarten ist deshalb unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme (Beschränkung der Bodenarbeiten auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeit) sowie der vorgesehenen Maßnahmen auf der Eingrünungs-/Ökokontofläche kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Greifvögel und Eulen, die das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum nutzen, aber deutlich größere Arealansprüche besitzen:

Der mögliche Verlust von Jagdlebensräumen für diese Arten durch das geplante Vorhaben führt

- zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot), weil diese Arten nicht im Geltungsbereich brüten und
- zu keiner erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Greifvogelarten und Eulen, die das Untersuchungsgebiet als Jagdlebensraum nutzen, aber deutlich größere Arealansprüche besitzen, ist durch die Ausweisung des Wohngebietes mit Verkehrsflächen auszuschließen.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Sulz“ der Gemeinde Röthlein keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die vorgesehenen Maßnahmen auf der Eingrünungs-/Ökokontofläche bereitgestellt werden und eine Beeinträchtigung der Brutplätze von ackerbrütenden Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte geprüft werden.

5 Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R., 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. UND WOLF, W., 2013: Tagfalter in Bayern. Stuttgart.

KARCH (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz), 2011: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

MESCHÉDE, A., UND RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A., 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Stuttgart.

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

Digitale Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Aktueller Stand der Artenschutzkartierung (Stand 11/2017)
- naturräumlichen Gliederung
- Biotopkartierung
- Schutzgebieten nach § 23-29 BNatSchG
- Natura 2000-Gebieten

sowie des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Denkmal-Viewer Bayern)